

Ausbildungsumlage in der Altenpflege

Erhebungsbogen Festsetzungsjahr 2015

Statistisches
Landesamt



Statistisches Landesamt Bremen, An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Rücksendung bis:

15. September 2015

Statistisches Landesamt Bremen
-Altenpflegeumlage-
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Rückfragen an:

Tel.: 0421 / 361 - 59564

Fax :0421 / 496 - 59564

Altenpflegeumlage@statistik.bremen.de

Allgemeine Angaben zur Einrichtung

bei mehreren Einrichtungen bitte jeweils einen Bogen für jede Einrichtung ausfüllen

Einrichtungs-ID

bitte IK-Nr. und Sektor (A=Ambulant, S=Stationär, T=Teilstationär) eintragen

Art der Einrichtung

ambulant

teilstationär

stationär

Name der Einrichtung

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon & Telefax
(Ansprechpartner)

E-Mail (Ansprechpartner)

ggf. abweichende Adresse
(Ansprechpartner)

Bankverbindung

Konto, über das Zahlungen und Erstattungen abgewickelt werden

Kontoinhaber

IBAN

DE

BIC

DE

Name der Bank

Summe betrieblicher Erträge im Kalenderjahr 2014

_____ €

gemäß § 2 Abs. 3 BremAltPflAusglVO; in Euro mit zwei Nachkommastellen

Einrichtungen ambulanter Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2014) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36, 45b, 123 und 124 Absatz 2 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII

Einrichtungen teilstationärer Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2014) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII

Einrichtungen stationärer Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2014) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 SGB XI und 43 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII

Alle Einrichtungen

Nicht einzubeziehen sind Erträge aus:

- Leistungen des SGB V,
- Refinanzierung investiver Aufwendungen,
- Entgelten für Leistungen zusätzlicher sozialer Betreuung (§ 87b SGB XI),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen (§ 82a SGB XI),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge,
- Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI),
- Entgelten für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI),
- Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).

Anzahl der Pflegeplätze

_____ Plätze

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BremAltPflAusglVO

Nur auszufüllen, wenn voll- oder teilstationäre Pflegeplätze vorhanden sind. Maßgeblich sind die von den Pflegekassen durch Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI zugelassenen stationären oder teilstationären Pflegeplätze zum Stichtag 01.09.2015.

Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütungen

_____ €

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 BremAltPflAusglVO

Die Gesamtsumme aller voraussichtlich im Kalenderjahr 2015 zu zahlenden Ausbildungsvergütungen gemäß Formblatt „Angaben zu den Auszubildenden - Meldung der voraussichtlichen Ausbildungskosten“/ Spalte 10 Gesamtsumme. Werden mehrere Formblätter ausgefüllt, so sind die jeweiligen Summen zu addieren und als Gesamtsumme hier einzutragen.

Ausnahmetatbestand wird geltend gemacht

gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 BremAltPflAusglVO

Wenn ein Ausnahmetatbestand geltend gemacht wird (Umsatzrückgang um mehr als 20 % oder durchschnittliche Auslastung unter 80 % in 2015), bitte einen Antrag mit geeigneten Nachweisen über den anrechenbaren Umsatz im ersten Kalenderhalbjahr 2015 bzw. unterschriebene Aufstellung der Belegung und Auslastung des ersten Kalenderhalbjahres 2015 gesondert beifügen.

Anzahl angebotener und nicht besetzter Ausbildungsplätze

__ __ Plätze

über gemeldete Ausbildungsplätze hinausgehend gemäß § 5 Abs. 4 BremAltPflAusglVO

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum_____
Einrichtungsstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift

Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen 2015

Einrichtungs-ID	9-stellige IK-Nr. der Einrichtung plus Abkürzung des Sektors											
	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">3</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">4</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">5</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">6</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">7</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">8</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">9</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">-</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">A</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	-	A
1	2	3	4	5	6	7	8	9	-	A		
	A= Ambulant T= Teilstationär S= Stationär											
Art der Einrichtung	<p>ambulant: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne von § 36 SGB XI erbringen</p> <p>teilstationär: Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege, die Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI erbringen</p> <p>stationär: Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 und im Sinne des § 42 SGB XI erbringen. Auch selbständig wirtschaftende Einrichtungen mit eigener Zulassung als Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Leistungen im Sinne des § 42 SGB XI auf allen Plätzen erbringen.</p> <p>Eingeschlossen sind Einrichtungen auch, soweit ihr Betreiber gem. § 91 Abs. 1 SGB XI auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach §§ 85 und 89 SGB XI verzichtet hat</p>											
Name Einrichtung	Im Versorgungsvertrag eingetragener (Firmen-)Name bzw. bei Einzelfirmen der bei Gewerbeanmeldung benutzte Name											
Straße, PLZ, Ort	Betriebssitz der Einrichtung											
Ansprechpartner	Name der Person, die mündlich und schriftlich zur Auskunft berechtigt ist und Rückfragen beantworten kann											
Telefon/Telefax	Durchwahl des Ansprechpartners bzw. Fax-Nr. für die Zusendung von Bescheiden											
E-Mail	E-Mail für die zukünftige elektronische Zusendung von Unterlagen (z. B. Erhebungsbögen), mit einer personalisierten Adresse (z. B. Erika.Muster@einrichtung.de und nicht info@einrichtung.de)											
ggf.: abweichende Adresse Ansprechpartner	Nur auszufüllen, wenn nicht mit der Einrichtungsadresse identisch											
Kontoinhaber	Name der Person oder Firma, die als Kontoinhaber für das Konto eingetragen ist, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt werden soll.											
IBAN	Bei der IBAN handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für Ihr Girokonto.											
BIC	Beim BIC handelt es sich um einen international gültigen alphanumerischen Bankcode											
Name der Bank	Name des kontoführenden Kreditinstitutes											
Betriebliche Erträge												
ambulante Pflege	Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2014) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36, 45b, 123 und 124 Absatz 2 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII											
teilstationäre Pflege	Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2014) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII											
stationäre Pflege	Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2014) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 und 43 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII											
alle Einrichtungen												
Nicht einzubeziehen sind Erträge aus:	<ul style="list-style-type: none"> - der Refinanzierung investiver Aufwendungen - Leistungen des SGB V - Leistungen der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI - Entgelten für Unterkunft und Verpflegung gem. § 87 SGB XI - Entgelten für Leistungen der zusätzlichen sozialen Betreuung gem. § 87b SGB XI - Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI - Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen gem. § 82a SGB XI - Entgelten zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge 											
	siehe § 2 Abs, 3 BremAltPflAusgIVO											
Anzahl Pflegeplätze	Anzahl der voll-/teilstationären Pflegeplätze nach dem Versorgungsvertrag im Festsetzungsjahr 2015											
Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütung	Hier ist die Summe aller voraussichtlich für das Kalenderjahr 2015 zu gewährenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen gemäß Formblatt „Angaben zu den Auszubildenden 2015“ / Spalte Gesamtsumme anzugeben. Sollten mehrere Formblätter ausgefüllt worden sein, sind die jeweiligen Gesamtsummen zu addieren.											
Ausnahmetatbestand wird geltend gemacht (gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 BremAltPflAusgIVO)												
Ambulante Pflege	Weist der Betreiber einer ambulanten Einrichtung bis zum 15. September 2015 nach, dass der anrechenbare Umsatz im ersten Halbjahr 2015 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20% zurückgegangen ist, kann der Ausgleichsbetrag abweichend vom Regelverfahren festgesetzt werden. Dafür wird der Umsatz des ersten Kalenderhalbjahres auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet.											

Teil- / Vollstationäre
Pflege

Weist der Betreiber einer teil- oder vollstationären Einrichtung bis zum 15. September 2015 nach, dass die Anzahl der Pflegeplätze bis zum 15. September 2016 um mindestens 10 % reduziert oder erweitert werden wird, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag unter Berücksichtigung der geänderten Anzahl der Pflegeplätze festgesetzt werden. Weist der Betreiber einer teil- oder vollstationären Einrichtung bis zum 15. September 2015 nach, dass die tatsächliche durchschnittliche Belegung die Anzahl der Pflegeplätze für diesen Zeitraum um mehr als 20% unterschritten hat, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belegung der Einrichtung im ersten Halbjahr festgesetzt werden. (Abwesenheitstage im Sinne des § 87a Abs, 1 Satz 6 SGB XI, für welche der Betreiber der Einrichtung eine Pflegevergütung erhält, stellen Belegungstage dar.) Bitte einen geeigneten und unterschriebenen Nachweis über den anrechenbaren Umsatz im ersten Halbjahr 2015 bzw. eine Aufstellung der Belegung und Auslastung im ersten Halbjahr 2015 auf gesondertem Blatt beifügen.

Anzahl angebotener und nicht besetzter Ausbildungsplätze Ausbildungsplätze

Falls nicht alle der von Ihnen angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden konnten, tragen Sie hier bitte die Anzahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze ein. Nicht gemeint sind die Ausbildungsplätze, die nach dem 15.09.2015 besetzt werden und für die eine Altenpflegeschule ein Bestätigungsschreiben vorgelegt hat (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BremAltPflAusglVO)

Ausfüllhilfe Formblatt „Angaben zu den Auszubildenden 2015“

Einrichtungs-ID

9-stellige IK-Nr. der Einrichtung plus Abkürzung des Sektors

1	2	3	4	5	6	7	8	9	-	A
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

A= Ambulant T= Teilstationär S= Stationär

Weitere Blätter des Formblatts „Angaben zu den Auszubildenden“ können Sie sich von unserer Homepage „<http://www.altenpflegeumlage.bremen.de>“ herunterladen

Laufende Nr. des
Auszubildenden
(Spalte 1)

Um eine eindeutige Identifikation von Auszubildenden nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen, bitte wie folgt verfahren: Durchnummerierung aller Auszubildenden und Vergabe einer laufenden 4-stelligen Nummer plus Monat und Jahr des Ausbildungsbeginns (Beispiel: Stefan Schmidt = 0001 08.2014). **Diese Nummer ist auch nach Beendigung der Ausbildung nur dieser Person zugeordnet und darf nicht neu vergeben werden!** (Beispiel: Erika Muster beginnt die Ausbildung im August 2015 und bekommt nicht die 0001 08.2015, sondern z.B. die Nr. 0011 08.2015). Mit dieser Kennzeichnung erhält jeder Auszubildende in Verbindung mit der Einrichtungs-ID ein eindeutiges Pseudonym. Die Einrichtung muss einen Nachweis über die Zuordnung der Auszubildenden zu Prüfzwecken aufbewahren und ist verpflichtet, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Hier können Sie auch die geplanten Ausbildungsverhältnisse eintragen, deren Ausbildungsbeginn in 2015, aber nach dem 15. September liegt. Sie benötigen für ein geplantes Ausbildungsverhältnis ein Bestätigungsschreiben von der für die theoretische Ausbildung vorgesehenen Altenpflegeschule. Die Altenpflegeschule bestätigt darin das voraussichtliche Zustandekommen des Ausbildungsverhältnisses. Bitte senden Sie dieses Bestätigungsschreiben in Kopie mit. Sie sichern sich durch dieses Verfahren, dass diese Ausbildungsverhältnisse bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs der Ausbildungsumlage verbindlich berücksichtigt werden.

Altenpflege-Ausbildung
(Spalte 2)
Ausbildungsvertrag oder
Arbeitsvertrag
(Spalte 3)

Bitte ankreuzen, in welchem Ausbildungsjahr sich der/die jeweilige Auszubildende befindet
Hier ist anzugeben, ob das jeweilige Ausbildungsverhältnis auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages oder eines Arbeitsvertrages durchgeführt wird. **Achtung: Ausbildungsverhältnisse, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages durchgeführt werden (bspw. im Rahmen einer Förderung durch die Agentur für Arbeit im Programm WeGebAU) sind nicht erstattungsfähig!** Siehe hierzu auch Merkblatt „Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung“ auf www.altenpflegeumlage.bremen.de

Ausbildungsvergütung
(Spalte 4)

Summe der an den/die jeweilige/n Auszubildende/n für das gesamte Kalenderjahr 2015 voraussichtlich zu zahlenden Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmerbruttovergütung inkl. Jahressonderzahlung ohne Abschlussprämie)
siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglVO

Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung (Spalte 5)	Summe aller für den/die jeweilige/n Auszubildende/n für das Kalenderjahr 2015 zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglVO
Höhe der Zulagen (Spalte 6)	Summe aller für den/die jeweiligen Auszubildende/n für das Kalenderjahr 2015 zu zahlenden tariflichen Zulagen ohne Abschlussprämie siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglVO
betriebliche Altersvorsorge (Spalte 7)	Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglVO
Weiterbildungskosten (Spalte 8)	Hier findet § 17 Abs. 1a AltPflG Anwendung: „Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus, die Weiterbildungskosten entsprechend § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen“. Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III sind Weiterbildungskosten unter anderem die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden <ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten, • Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, • Kosten für die Betreuung von Kindern“. siehe § 5 Absatz 2, Nr. 5 BremAltPflAusglVO
Förderung durch Dritte? Falls ja: Durch wen? Höhe der Förderung (Spalte 9)	Ausbildungskosten, die durch Dritte, wie z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit, ESF etc. erstattet werden, sind keine erstattungsfähigen Aufwendungen und werden von den Aufwendungen für Ausbildungsverhältnisse abgezogen
Gesamtsumme gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3,4,5 BremAltPflAusglVO (Spalte 10)	Summe der in den Spalten 4-8 eingetragenen Kosten abzgl. der voraussichtlich zu erhaltenden Förderung (Spalte 9)
Ausbildungsbeginn nach dem 15.09.2015 (Spalte 11)	Beginnt die Ausbildung in der Zeit zwischen dem 16.09.2015 und dem 31.12.2015 so markieren Sie hier bitte das entsprechende Kästchen. Denken Sie bitte daran ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Altenpflegeschule beizufügen.

Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung

Zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird in Bremen seit dem 01. Juli 2015 ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Ausbildungskosten durchgeführt. Dieses Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung. Diese Verordnung wurde 2015 vom Bremer Senat beschlossen. Auf Grundlage dieser Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung erhalten Sie nachstehend einige praktische Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen im Sinne dieser Verordnung.

- **Wer ist Auszubildende/r im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung ?**
Alle Schülerinnen und Schüler von Altenpflegesschulen, denen die praktische Ausbildung in ambulanten oder stationären Bremer Pflegeeinrichtungen vermittelt wird (vgl. § 2 Abs. 1 BremAltPflAusglVO und § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG) und mit denen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen ist, in dem eine Ausbildungsvergütung vereinbart ist (vgl. § 2 Abs. 1 BremAltPflAusglVO).
- **Gibt es Sonderformen von anerkennungsfähigen Ausbildungsverhältnissen?**
Teilzeitausbildung: Auszubildende, die sich entsprechend § 4 Abs. 5 AltPflG in einer Teilzeitausbildung (bis zu 5 Jahre) befinden, sind Auszubildende im Sinne der BremAltPflAusglVO, sofern ein gültiger Ausbildungsvertrag mit vereinbarter Ausbildungsvergütung abgeschlossen ist (s. 1.).
- **Wie muss ein Ausbildungsvertrag im Sinne der Ausbildungsumlage gestaltet sein?**
Die Mindestanforderungen an einen Ausbildungsvertrag zum/r Altenpfleger/in sind im Altenpflegegesetz in § 13 Abs. 2 festgelegt.
Entscheidend ist, dass dem zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem/r abgeschlossenen Ausbildungsvertrag durch Unterschrift von der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Alten-

pflageschule zugestimmt wurde (s. § 13 Abs. 6 AltPflG).

In dem Ausbildungsvertrag muss eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart sein (vgl. § 2 Abs. 1 BremAltPflAusglVO und § 17 Abs. 1 AltPflG).

- **Gibt es eine Untergrenze für die Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung?**

Die Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung geht weder auf die Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen noch auf deren Untergrenzen ein.

Wenn die Ausbildungsvergütung die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den AVR-K festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet, ist sie allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr angemessen (Urteil des BAG vom 23.8.2011, 3 AZR 575/09).

- **Gibt es eine Obergrenze der Ausbildungsvergütung, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens erstattet werden kann?**

Die Höhe der Ausbildungsvergütung, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens maximal anerkannt werden kann, beträgt im:

1. Ausbildungsjahr	€ 975,69 brutto
2. Ausbildungsjahr	€ 1.037,07 brutto
3. Ausbildungsjahr	€ 1.138,38 brutto

Das bedeutet für Nachqualifizierungsmaßnahmen von Helferkräften, dass die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung durchaus dem bisherigen Arbeitsentgelt entsprechen kann. Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens werden aber nur Ausbildungsvergütungen bis zu der o.g. Tarifgrenze berücksichtigt und erstattet, und dies nur dann, wenn keine WeGebAU- oder AEZ-Förderung geleistet wird.

- **Sind nur Ausbildungsvergütungen erstattungsfähig?**

Nein. Der Umfang der erstattungsfähigen Ausbildungskosten ist in der BremAltPflAusglVO geregelt. Im Erhebungsbogen und den Ausfüllhinweisen sind die erstattungsfähigen Kosten aufgeführt und erläutert. Es handelt sich um die

- -Brutto-Ausbildungsvergütung einschließlich tariflicher Zulagen ohne Abschlussprämie.
- -Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- -Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- -Weiterbildungskosten der Auszubildenden nach § 17 Abs. 1a Altenpflegegesetz i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III (betrifft nur das 3. Ausbildungsjahr)

- **Können Arbeitnehmer, für die eine WeGebAU-Förderung durch die Arbeitsagentur bewilligt wurde, Auszubildende i.S. der Ausbildungsumlageverordnung für Altenpflegeberufe sein?**

Nein! Da diese Förderung der Arbeitsagentur ein Arbeitsverhältnis voraussetzt, kann eine Anerkennung dieses Ausbildungsverhältnisses im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung nicht erfolgen.